



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 27. September 2013

26. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
16.08.2013	2330-I Darlehenssonderprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2013 .....	367
29.08.2013	912-I Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 und Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976	368
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
10.09.2013	2121.2-UG Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen .....	369
20.08.2013	2129.1-UG Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ...	374
11.09.2013	2129.2-UG Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm ...	377
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
06.09.2013	7803.2-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten ...	378
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
28.08.2013	2160-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen .....	379
16.08.2013	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2013) .....	379
09.08.2013	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2013 (Verbundausbildungsrichtlinie 2013) .....	382

12.08.2013	7075-A Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013 .....	385
12.08.2013	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013) .....	389
13.08.2013	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2013 (Mobilitätshilferichtlinie 2013) .....	392
<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>	
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
22.08.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Koller .....	394
28.08.2013	Erteilung eines Exequaturs an Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari .....	394
03.09.2013	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	394
04.09.2013	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	394
05.09.2013	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen .....	394
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
19.09.2013	Aufhebung der Erlaubnis „Hohenpeißenberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken .....	395
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Literaturhinweise .....	396

## **I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

### **2330-I**

#### **Darlehenssonderprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Beseitigung von Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durch das Hochwasser in Bayern im Mai/Juni 2013**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

**vom 16. August 2013 Az.: IIC1-4764-001/13**

Zur Beseitigung von Schäden, die durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Bayern entstanden sind, gewährt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zinsgünstige Darlehen. Für die Förderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften – mit Ausnahme der Nr. 1.3 – zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

#### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu beitragen, Eigentümern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen bei der Beseitigung von Hochwasserschäden rasch und wirkungsvoll zu helfen.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Mietwohngebäudes.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

##### **3.1 Förderfähig sind Maßnahmen**

- zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser vom Mai/Juni 2013 beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder
- zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben),

einschließlich der baulichen Sicherung.

Bei Instandsetzungen können auch Modernisierungen gefördert werden, soweit sie zwingend erforderlich sind.

Kosten von Abriss-/Aufräumarbeiten können nur mitfinanziert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

##### **3.2 Nicht förderfähig sind Kosten nach Nr. 3.1**

- für bewegliche Inneneinrichtung (Möbel etc.),
- für selbst erbrachte Arbeitsleistungen (Selbsthilfe).

#### **4. Umfang der Förderung**

Das Darlehen beträgt bei Familienheimen und Eigentumswohnungen höchstens 50.000 Euro, bei Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern 50.000 Euro je Wohnung. Das Darlehen muss im Einzelfall mindestens 15.000 Euro (Bagatellgrenze) betragen. Der Darlehensbetrag wird auf volle hundert Euro gerundet.

#### **5. Darlehensbedingungen**

- 5.1 Die Zinsen betragen 0,25 v. H. jährlich. Die Kosten der Zinsverbilligung tragen die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.
- 5.2 Der Zinssatz wird nach Ablauf von zehn Jahren an den Kapitalmarktzins angepasst.
- 5.3 Die Tilgung beträgt 4 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, zu entrichten ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit. Sondertilgungen können kostenfrei nur jeweils am Ende eines Zinsfestschreibungszeitraums geleistet werden.
- 5.4 Der Auszahlungskurs beträgt 100 v. H.
- 5.5 Im Fall der Nichtabnahme des Darlehens oder von Darlehensteilen ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt berechtigt, Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.6 Bearbeitungskosten werden nicht erhoben.
- 5.7 Die Darlehensleistungen sind jeweils zum Monatsende zu entrichten.

#### **6. Darlehenssicherung**

Das Darlehen wird ohne dingliche Sicherung gewährt, also ohne Eintragung einer Grundschuld/Hypothek am bebauten Objekt (Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungseigentum).

#### **7. Kumulierung von Fördermitteln**

Eine früher gewährte Förderung desselben Objektes mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien nicht aus.

Die Kumulierung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen (insbesondere des Zuschussprogramms zur Beseitigung und Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an Wohngebäuden in Bayern, der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm, sowie der Städtebauförderung) ist zulässig, soweit nicht nach den dafür maßgeblichen Richtlinien ein entsprechender Kumulierungsausschluss besteht.

#### **8. Anwendung des EU-Beihilferechts bei der Förderung von Unternehmen**

Die Bewilligung erfolgt bis auf Weiteres im Rahmen einer De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die zu verwendenden

Vordrucke (De-minimis-Erklärung, Erläuterungen, De-minimis-Bescheinigung) sind im Internet-Auftritt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

## 9. Verfahren

- 9.1 Das Darlehen ist bis spätestens 31. Mai 2014 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu beantragen. Dabei ist der dort erhältliche Vordruck zu verwenden, dem u. a. Kostenvoranschläge für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen beizufügen sind.
- 9.2 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über den Antrag. Bestehen keine Zweifel, dass die Antragsteller die laufenden Darlehensleistungen (Zinsen und Tilgung) erbringen können, leitet sie den Bewilligungsbescheid mit dem geprüften Antrag an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung zu.
- 9.3 Der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt obliegen die folgenden Aufgaben:
- Bankmäßige Prüfung der Bonität des Bauherrn oder Erwerbers und der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung,
  - Abschluss des Darlehensvertrags,
  - Ausreichung und Verwaltung der Darlehen.
- 9.4 Das Darlehen wird entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Das Darlehen kann in einer Summe oder in Teilraten von mindestens 5.000 Euro ausgezahlt werden, wenn Kosten in Höhe des auszahlenden Darlehensbetrags angefallen sind.

Die Auszahlung ist unter Vorlage der Originalrechnungen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Kosteneinsparungen von mehr als 500 Euro ist das Darlehen entsprechend zu kürzen.

## 10. Verwendungsnachweis

Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis.

## 11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

## 12. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 912-I

### **Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 und Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. August 2013 Az.: IID9-43411-003/09**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

### I.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2013 vom 16. Mai 2013, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 11 vom 15. Juni 2013, die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL)“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben. Die RAL ersetzen die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q), Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L), Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 (RAS-K-1) sowie die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – Teil: Knotenpunkte (RAL-K-2), Ausgabe 1976.

### II.

Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern der Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q) vom 17. Juli 1997 (AllMBl S. 492), Teil: Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L) vom 23. August 1996 (AllMBl S. 484), sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – Teil III: Knotenpunkte, Ausgabe 1976 (RAL-K-2) vom 11. Mai 1977 (MABl S. 405) werden aufgehoben. Die Bekanntmachung der Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS vom 23. Juni 1988 (AllMBl S. 593) wird den Teil: Knotenpunkte, Ausgabe 1988 (RAS-K-1) betreffend aufgehoben.

Die damit im Zusammenhang stehenden Schreiben der Obersten Baubehörde vom

- 11. Oktober 2001, Az.: IID2-43410-001/95
- 24. Juli 1997, Az.: IID2-43410-001/95
- 8. Februar 1996, Az.: IID2-43411-002/92
- 14. Februar 1994, Az.: IID2-43411-002/92

sind nicht mehr anzuwenden.

Die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012, werden mit gesondertem Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführt.

### III.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. September 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 2121.2-UG

### Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 10. September 2013 Az.: 34g-G8622.3-2005/86-28

An die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken  
nachrichtlich

an die übrigen Regierungen  
das Bayerische Landesamt  
für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
die Kreisverwaltungsbehörden  
die Bayerische Landesapothekerkammer  
die Bayerische Landesärztekammer  
die Bayerische Landeskammer  
der Psychologischen Psychotherapeuten und der  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
die Bayerische Landestierärztekammer  
die Bayerische Landeszahnärztekammer  
die Bayerische Krankenhausgesellschaft

#### 1. Allgemeines

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen daher die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls länderübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen gelten für Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz obliegen.

Den Krankenhäusern und Angehörigen der Heilberufe wird diese Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Die Bekanntmachung soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Arzneimittelzwischenfällen dienen. Andere Vorschriften, insbesondere zur Mitteilung von Arzneimittelrisiken nach den Berufsordnungen der Heilberufekammern sowie die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz, der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung und der Apothekenbetriebsordnung, bleiben unberührt.

#### 2. Arzneimittelzwischenfall; Arzneimittelrisiken

2.1 Ein Arzneimittelzwischenfall ist bei Vorliegen insbesondere folgender Arzneimittelrisiken gegeben:

- Mängel der Beschaffenheit (z. B. Identität, Gehalt, Reinheit, Zusammensetzung, sonstige chemische, physikalische und biologische Eigenschaften) eines Arzneimittels,
- Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
- Mängel der Kennzeichnung und Packungsbeilage,
- Arzneimittelfälschungen,
- Verwechslungen und Untermischungen (z. B. Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Abweichungen, Veränderungen.

2.2 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden einschlägigen Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung in der Arzneimittelüberwachung zu beachten. Beauftragte Stellen im Sinn des Art. 1 Nr. 2.1 des Stufenplans sowie zuständige Behörden im Sinn des Stufenplans sind die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung ist die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz örtlich zuständig.

#### 3. Informationswege

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann (Mängel der Klassen 1 und 2 im Sinn des Rapid Alert Systems der EU (RAS), vgl. Klassifizierungshinweise in der Anlage 2), sind bei Bekanntwerden der örtlich zuständigen Behörde nach Nr. 2.2 mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch und zusätzlich per E-Mail oder Telefax mitzuteilen:

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Telefon 089 2176-0  
Telefax 089 2176-2914  
E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)

Regierung von Oberfranken  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

3.2 Bei Nichterreichbarkeit der örtlich zuständigen Behörde nach Nr. 2.2 ist die Mitteilung in unaufschiebbaren Fällen an das Lagezentrum Bayern zu richten:



Bayerisches Staatsministerium des Innern  
 – Lagezentrum Bayern –  
 Odeonsplatz 3  
 80539 München  
 Telefon 089 2192-2211  
 Telefax 089 2192-2587  
 E-Mail: [stmi.lzby@polizei.bayern.de](mailto:stmi.lzby@polizei.bayern.de)

Das Lagezentrum erhält von den örtlich zuständigen Behörden nach Nr. 2.2 eine Liste der verantwortlichen Personen mit deren Privatanschriften und Telefonnummern.

- 3.3 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die keine unmittelbare Gefährdung im Sinn der Nr. 3.1 darstellen (Mängel der Klasse 3 im Sinn des RAS, vgl. Klassifizierungshinweise in der Anlage 2), sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die örtlich zuständige Behörde nach Nr. 2.2 zu richten.
- 3.4 Die Mitteilungen nach den Nrn. 3.1 und 3.3 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:
- Bezeichnung des Arzneimittels,
  - Darreichungsform,
  - INN und Dosierung (Stärke) der arzneilich wirksamen Bestandteile,
  - Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers und gegebenenfalls des Herstellers,
  - Stufenplanbeauftragter und gegebenenfalls sonstige wichtige Kontaktpersonen des Unternehmens (Namen, Telefon-Nrn., Fax-Nrn., E-Mail-Adressen),
  - Packungsgröße,
  - Chargenbezeichnung,
  - Verfallsdatum,
  - Zulassungs- beziehungsweise Registriernummer,
  - beobachtetes Arzneimittelrisiko,
  - vorläufige Einstufung im Sinn des RAS, vgl. Klassifizierungshinweise in der Anlage 2,
  - gegebenenfalls ergriffene beziehungsweise beabsichtigte Maßnahmen,
  - meldende Stelle,
  - bei schriftlichen Meldungen: Datum und Unterschrift des Meldenden.

#### 4. Maßnahmen

Die Einstufung des Arzneimittelzwischenfalls erfolgt im Fall der Nr. 3.1 unverzüglich durch die örtlich zuständige Behörde nach Nr. 2.2.

- 4.1 Die örtlich zuständige Behörde veranlasst die einzuleitenden Maßnahmen. Bei Arzneimitteln, die von der EU-Kommission zentral zugelassen worden sind, sind die Hinweise unter Nr. 6 zu beachten.

Die Maßnahmen können insbesondere

- eine abgestufte, gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel),

- den Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel beziehungsweise einzelner Chargen oder
  - eine allgemeine Warnung der Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen
- umfassen.

Im Bedarfsfall kann auch die Hilfe der Polizei sowie der Rettungsleitstellen in Anspruch genommen werden.

Sind Durchsagen über Rundfunk und Fernsehen erforderlich, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1991 (AllMBl S. 362) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 4.2 Die örtlich zuständige Behörde hat bei den pharmazeutischen Unternehmern darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abgestimmt werden. Sie hat sich die Durchführung von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diese gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

#### 5. Rapid Alert System der EU (RAS)

Über Maßnahmen nach Art. 1 Nr. 7.2 des Stufenplans informiert die örtlich zuständige Behörde mithilfe des RAS-Formblatts ([Anlage 1](#)) die zuständige Bundesoberbehörde.

#### 6. Zentral zugelassene Arzneimittel

- 6.1 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die im Zusammenhang mit von der EU-Kommission zentral zugelassenen Arzneimitteln stehen, unterrichtet die örtlich zuständige Behörde nach Nr. 2.2 unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde.
- 6.2 Die Koordination von Maßnahmen, die zentral zugelassene Arzneimittel betreffen, erfolgt durch die EMA. Deren Vorgaben für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde zugeleitet. Die örtlich zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen.
- 6.3 Ist es zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann die örtlich zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde insbesondere das Inverkehrbringen untersagen.

#### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2013 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen vom 30. November 2005 (AllMBl S. 586), geändert durch Bekanntmachung vom 24. November 2010 (AllMBl S. 408), außer Kraft.

Michael Höhenberger  
 Ministerialdirektor

## Anlage 1

**DRINGEND – BITTE SOFORT AUSLIEFERN! IMPORTANT – DELIVER IMMEDIATELY**

<b>Rapid Alert Notification of a Quality Defect / Recall</b>	
Meldende Stelle	
1. To / Empfänger:	
FAX/E-MAIL	
<input type="checkbox"/>	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
0228 207-4636 poststelle@bfarm.de	
<input type="checkbox"/>	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
030 18444-30409 poststelle@bvl.bund.de	
<input type="checkbox"/>	Paul-Ehrlich-Institut – Bundesamt für Sera und Impfstoffe – (PEI)
06103 77-1263 pei@pei.de	
2. Product Recall Class of Defect:    I            II (circle one)	
3. Counterfeit / Fraud (specify)*	
4. Product:	5. Marketing Authorisation Number:*
For use in humans/animals (delete as required)	
6. Brand/Trade Name:	7. INN or Generic Name:
8. Dosage Form:	9. Strength:
10. Batch/Lot Number:	11. Expiry Date:
12. Pack size and Presentation:	13. Date Manufactured:*
14. Marketing Authorisation Holder:*	
15. Manufacturer†:	16. Recalling Firm (if different):
Contact Person:	Contact Person:
Telephone:	Telephone:
17. Recall Number Assigned (if available)	
18. Details of Defect/Reason for Recall:	
19. Information on distribution including exports (type of customer, e.g. hospitals):*	

20. Action taken by Issuing Authority:		
21. Proposed Action:		
22. From (Issuing Authority):		23. Contact Person:  Telephone:
24. Signed:	25. Date:	26. Time:*

\* Information not required, when notified from outside EU.

† The holder of an authorisation referred to under Article 40 of Directive 2001/83/EC or Article 44 of Directive 2001/82/EC and the holder of the authorisation on behalf of whom the Qualified Person has released the batch in accordance with Article 51 of Directive 2001/83/EC or Article 55 of Directive 2001/82/EC if different.

*This is intended only for the use of the party to whom it is addressed and may contain information that is privileged, confidential, and protected from disclosure under applicable law. If you are not the addressee, or a person authorized to deliver the document to the addressee, you are hereby notified that any review, disclosure, dissemination, copying, or other action based on the content of this communication is not authorized. If you have received this document in error, please notify us by telephone immediately and return it to us at the above address by mail. Thank you*



## Anlage 2

**Klasse I Der vorliegende Mangel ist potenziell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen:**

- Verwechslungen  
(Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Untermischungen  
(Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Verunreinigungen chemischer oder mikrobieller Art, insbesondere mikrobielle Kontamination von injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten,
- Abweichungen/Veränderungen mit gesundheits- oder lebensgefährdenden Folgen  
(z. B. Gehaltsabweichungen, Minderung der Qualität),
- signifikante Abweichungen von der Zulassung oder der Herstellungserlaubnis.

**Klasse II Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse I:**

- Verwechslungen  
(Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Untermischungen  
(Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- Verunreinigungen chemischer oder mikrobieller Art,
- Abweichungen/Veränderungen,
- nicht unerhebliche Abweichungen von der Zulassung oder der Herstellungserlaubnis,
- signifikante Nichtbeachtung der GMP-Regeln.

**Klasse III Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als Klasse I und II.**

**2129.1-UG****Bekanntgabe von Sachverständigen  
nach § 29a Abs. 1 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes****Bekanntmachung des  
Bayerischen Landesamts für Umwelt****vom 20. August 2013 Az.: 22-8712.2-44566/2013**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt aufgrund des § 29b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BayImSchG die in der Anlage aufgeführten Sachverständigen bekannt, die mit sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen beauftragt werden können.

Neben den in der Anlage bekannt gegebenen Sachverständigen können auch die in anderen Ländern bekannt gegebenen Sachverständigen beauftragt werden. Über das Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ReSyMeSa (Internetadresse: <http://www.resymesa.de>) können alle in Deutschland bekannt gegebenen Sachverständigen recherchiert werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 19. März 2008 (AllMBl S. 212).

Die Liste dieser in Bayern bekannt gegebenen Sachverständigen ist im Internet unter der Adresse [http://www.lfu.bayern.de/luft/p29\\_sachverstaendige/doc/sv29.pdf](http://www.lfu.bayern.de/luft/p29_sachverstaendige/doc/sv29.pdf) abrufbar.

Claus K u m u t a t  
Präsident

**Anlage****In Bayern bekannt gegebene Sachverständige nach § 29b Abs. 1 BImSchG**

<b>Name Adresse</b>	<b>Bekanntgabe Zeitraum</b>	<b>Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV</b>	<b>Fachgebiete (FG)<sup>1)</sup></b>
Barnickel, Dr. Peter TÜV SÜD Industrie Service GmbH Edisonstraße 15 90431 Nürnberg	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.2, 1.3, 1.15, 2.1, 2.2, 2.3, 2.10, 2.14, 2.15, 3.2, 3.4, 3.9b, 3.10, 3.22, 3.23, 4.1, 4.2, 4.7, 4.10, 5.1, 5.2, 5.7, 5.8, 5.11, 6.1, 6.2, 6.3, 7.27, 7.33, 8 (alle), 9.1–9.6, 9.8–9.12, 9.14–9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 9.36, 9.37, 10.3, 10.8 und 10.22	2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Bayr, Robert InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG 84504 Burgkirchen	01.09.2012–31.08.2020	1.1, 1.2, 1.3, 4.1, 4.2, 4.3a, 4.3b, 4.4, 4.8, 4.10, 5.1, 5.2, 5.6, 7.4, 7.32, 8.1, 8.2, 8.6, 8.8, 8.10, 8.12, 9.1–9.4, 9.9, 9.11, 9.14, 9.22–9.24, 9.26, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 10.20 und 10.21	2.1, 2.2, 3, 4, 6.1, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 16.1, 17 <sup>2)</sup>
Breidenbach, Marcus IKET GmbH Institut Lindau Wannental 38 88131 Lindau	01.08.2006–31.07.2014	Kälteanlagen der Nr. 10.25 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	1, 2.1, 3, 4, 6.2, 12.1, 16.1

1) FG entsprechend Nr. 3.1.2 der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG vom 2. Mai 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003

2) FG 6.1 beschränkt auf den Zeitraum, solange Herr Bayr in der Leitung des Prüflabors tätig ist, und FG 13 ausgenommen Auswirkungen von Bränden und Explosionen

Name Adresse	Bekanntgabe Zeitraum	Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV	Fachgebiete (FG) <sup>1)</sup>
Hennerfeind, Erich TÜV SÜD Industrie Service GmbH Werner-von-Siemens-Straße 8 83301 Traunreut	01.05.2008–30.04.2016	Anlagen der Nr. 9.1 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	2.1, 2.2, 14, 15.1, 16.1
Kagerer, Hermann AEROLOG Gesellschaft für Informationslogistik Dessauerstraße 9 80992 München	01.08.2012–31.07.2020	1.15	2.1, 2.2, 3, 4, 16.1
Kögel, Lukas TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.04.2013–31.03.2021	4.1, 4.4, 9.1	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Kraus, Florian TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.05.2013–30.04.2021	1.4, 2.4, 2.15, 3.10, 4.1, 4.5, 5.4, 8.1, 8.6, 8.10, 8.11, 8.12, 9.1, 9.34 und 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Ton- nen oder mehr an explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen)	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Mayer, Godehard InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG 84504 Burgkirchen	01.08.2007–31.07.2015	1.1, 1.2, 1.3, 1.9, 2.3, 2.5, 2.10, 3.1, 4.1, 4.2, 4.3a, 4.3b, 4.4, 4.8, 4.10, 5.1, 5.2, 5.6, 5.7, 6.1–6.4, 7.9, 7.10, 7.12, 7.20, 7.21, 7.23, 7.24, 7.32, 7.33, 8.1, 8.2, 8.5, 9.1–9.7, 9.9, 9.11, 9.13, 9.14, 9.22–9.24, 9.26, 9.31, 9.32, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosions- gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 10.3, 10.21	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.1, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Miserre, Dr. Fritz TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.2, 1.15, 2.3, 2.15, 3.8, 3.10, 3.23, 4.1, 4.7, 4.8, 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 7.4, 7.9, 7.12, 7.21, 7.30, 7.32, 8.1, 8.5, 8.6, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.6, 9.9, 9.11, 9.14, 9.19, 9.22, 9.23, 9.26, 9.31, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosions- gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 9.37, 10.21 und 10.22	2.2, 3, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Möller, Olav IDL Ingenieurdienstleistungen Wilhelm-Walker-Straße 20 89257 Illertissen	01.08.2013–31.07.2021	Anlagen der Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auch soweit die Mengen- schwelle von 3 Tonnen Ammoniak unter- schritten ist	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7, 10, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1 <sup>3)</sup>
Pröbstl, Richard TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.9, 1.15, 2.3, 2.4, 2.8, 2.15, 3.4, 3.7, 3.8, 3.10, 3.24, 3.25, 4.1, 4.4, 4.8, 4.10, 5.1, 5.2, 5.11, 7.4, 7.32, 7.34, 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.10, 8.11, 8.12, 9.1, 9.2, 9.3, 9.14, 9.17, 9.18, 9.21, 9.22, 9.31, 9.32, 9.34, 9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosions- gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 10.8 und 10.25	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Salomon, Roland TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	1.1, 1.4, 1.15, 2.1, 2.3, 3.2, 3.10, 4.1, 4.4, 4.5, 4.8, 5.11, 8.1, 8.11, 8.12, 9.1, 9.2, 9.5, 9.6, 9.7, 9.9, 9.12, 9.13, 9.14, 9.15, 9.19, 9.20, 9.21, 9.22, 9.23, 9.24, 9.31, 9.32, 9.34, 9.35, 10.1, 10.22 und 10.25	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 10, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17

3) Fachgebiete nach Anlage 2 Abschnitt B der 41. BImSchV ([http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_41/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/index.html))

Name Adresse	Bekanntgabe Zeitraum	Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV	Fachgebiete (FG) <sup>1)</sup>
Schmoranzer, Helmut TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.05.2013–30.04.2021	alle	9, 10
Scholz, Achim TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.04.2013–31.03.2021	1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.2, 2.8, 2.11, 2.15, 3.2, 3.4, 3.8, 3.10, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.8, 5.7, 8.1, 8.4, 8.10, 9.1, 9.2, 9.6, 9.9, 9.19, 9.22, 9.23, 9.29, 9.32, 9.34, 10.21 und 10.22	2.2, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Schrempf, Bernhard Dr. Seitz Straße 11b 82418 Murnau	01.04.2013–31.03.2021	Kälteanlagen der Nr. 10.25 sowie als Nebeneinrichtungen von genehmigungs- bedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	1, 2.1, 3, 4, 6.2, 7/8, 10, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1
Schützenmeier, Dr. Stefan TÜV Rheinland Consulting GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	01.11.2012–31.10.2020	1.2a, 2.8, 2.10, 4.1, 5.11, 9.1–9.8, 9.12–9.20, 9.22–9.35 und 9.37	2.2, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Schulz, Volker TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.12.2009–30.11.2017	alle (in Verbindung mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brenn- stoffe)	2.1, 2.2, 3, 4, 6.2, 7/8, 9, 10, 11, 16.1
Seidl, Dr. Michael TÜV SÜD Life Service GmbH Friedenstraße 6 93051 Regensburg	01.04.2006–31.03.2014	alle	15.1, 17
Sperl, Johann G. Wertheimer Straße 5 81243 München	01.04.2009–31.03.2017	1.4 Spalte 2 und 8.1 Spalte 2	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 7/8, 16.1
Theilen, Christoph TÜV SÜD Industrie Service GmbH Friedenstraße 6 93051 Regensburg	01.04.2008–31.03.2016	1–10 (in Verbindung mit Feuerungsan- lagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe)	2.1, 2.2, 3, 4, 7/8, 9, 10, 11, 16.1
Warm, Hanns-Jürgen Warm engineering Mittlere Feldstraße 1 83395 Freilassing	01.12.2006–30.11.2014	1.2a, 1.2b, 1.3, 1.6, 1.9, 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.8, 4.9, 4.10, 8.1, 8.8, 8.11–8.15, 9.1–9.9, 9.12–9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosions- gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen), 9.37, 10.7 und 10.25	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 5, 6.2, 7/8, 10, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1, 17
Wirnsperger, Manfred Ingenieurbüro (Beratender Ingenieur) für Maschinenbau (Anlagensicherheit) Bäckerweg 6 5300 Hallwang bei Salzburg Österreich	01.07.2011–30.06.2019	4.1, 4.4, 4.5, 4.8–4.10, 8.1, 9.1–9.6, 9.8, 9.12–9.35 (ohne Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr an explosions- gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen)	1, 2.1, 2.2, 3, 6.2, 7/8, 11, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1
Wolf, Hans-Peter ÜKW Überwachung von Kälteanlagen – Wolf Am Waldrand 9 81377 München	01.01.2013–31.12.2020	Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 sowie als Nebeneinrichtungen von geneh- migungsbedürftigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV	1, 2.1, 2.2, 3, 6.2, 7/8, 9, 10, 12.1, 13, 14, 15.1, 16.1
Zangl, Peter TÜV SÜD Industrie Service GmbH Ridlerstraße 65 80339 München	01.05.2008–30.04.2016	alle (in Verbindung mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brenn- stoffe)	2.1, 2.2, 7/8, 10, 11, 16.1

Name Adresse	Bekanntgabe Zeitraum	Anlagenarten nach dem Anhang der 4. BImSchV	Fachgebiete (FG) <sup>1)</sup>
Zauner, Christian TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 80686 München	01.03.2013–28.02.2021	alle	9, 10
Ziegler, Josef Inreetec GmbH Marktplatz 2 92421 Schwandorf	01.10.2011–30.09.2019	1.2 und 1.4 (in Verbindung mit Biogasanlagen)	1, 2.1, 2.2, 3, 4, 14, 15.1, 16.1, 17

**Auflistung der Fachgebiete nach Nr. 3.1.2 der Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 1995 in der Fassung vom 30. März 2003**

1. Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung etc.) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen und Ähnliches, unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
2. Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
- 2.1 Prüfung von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen
- 2.2 Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort
3. Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT)
4. Instandhaltung von Anlagen
5. Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen
6. Werkstoffe
- 6.1 Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)
- 6.2 Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)
- 7./8. Versorgung mit Energien und Medien
11. Systematische Methoden der Gefahrenanalysen
12. Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12.1 Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12.2 Ermittlung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12.3 Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen und Zubereitungen
13. Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechnung und Bewertung
14. Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
15. Brandschutz
- 15.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
- 15.2 Durchführung von speziellen Untersuchungen zum Brandschutz
16. Explosionsschutz
- 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
- 16.2 Durchführung von speziellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)
17. Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und managementspezifischer Fragestellungen)

**2129.2-UG**

**Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 11. September 2013 Az.: 71.1c-A0730.7-2012/20-14 und VI/26-6294/1008/4**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) vom 24. Oktober 2011 (AllMBl S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „gewerblichen Wirtschaft“ die Worte „und freiberuflich Tätige“ eingefügt.

## 2. Spiegelstrich 2 der Einleitung erhält folgende Fassung:

„– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft sowie der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA Förderbank Bayern in der jeweils geltenden Fassung, und“

## 3. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

## a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eine eigenverantwortliche Umweltschutzinvestition, insbesondere im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen, ermöglichen und dadurch zu wesentlichen Verbesserungen der Umweltsituation beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung (Umweltschutzeffekt) führen, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Investitionen, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehen, werden bevorzugt gefördert. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.“

## b) Nr. 2.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Andere Vorhaben mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätiger außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird gegebenenfalls im Einzelfall entschieden.“

## c) Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

## „3.1 Unternehmen und freiberuflich Tätige

Darlehensempfänger können nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Sitz oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGVO erfüllen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich nach EU-beihilferechtlicher Definition

in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.“

## d) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

## „5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.“

## e) Nr. 5.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Umwelt und  
Gesundheit

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**7803.2-L**

**Änderung der Richtlinien  
für die Förderung von Baumaßnahmen im  
Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen  
Fachschulen, Fachakademien und  
überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 6. September 2013 Az.: A1-7107-638**

In Nr. 9 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFÖR) vom 31. Mai 2007 (AllMBl S. 585), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2012 (AllMBl S. 670), wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor



**2160-A****Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 28. August 2013 Az.: VI 5/6523.01-1/23**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 29. Mai 2006 (AllMBl S. 250), geändert durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 2009 (AllMBl 2010 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die Zahl „1998“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
2. In Nr. 9.1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Friedrich Seitz  
Ministerialdirektor

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),

- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie

- dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

– der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie

– der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

**2175-A**

**Richtlinie zur Förderung  
zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege  
im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF):  
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und  
Beschäftigung in Bayern 2013  
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen  
Altenpflege 2013)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 16. August 2013 Az.: III3/6576.01-1/64**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),

**I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden **zusätzliche** Ausbildungsverhältnisse nach dem AltPflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Nr. 3 in dessen bayerischen Einrichtungen.

2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen

fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat, oder

- 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

<sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. <sup>4</sup>Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.
- 4.2 <sup>1</sup>Die Ausbildung nach dem AltPflG darf frühestens am 1. August 2013, spätestens am 1. Januar 2014 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.
- 4.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.
- 4.4 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.
- 4.5 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). <sup>2</sup>Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.
- 4.6 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.7.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.7.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder

auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.

- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben.
- 4.9 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.8 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurde.
- 4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, Seite 2).
- 4.11 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen. <sup>2</sup>Entsprechend der Mindestausbildungsvergütung nach Nr. 4.5 werden pauschalierte Ausgaben in Höhe von 7.232 Euro als förderfähig anerkannt.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zehn Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 Euro. <sup>2</sup>Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als zehn Monate dauert.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

### 6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu das notwendige Antragsformular, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 7.2 Satz 2, eine De-minimis-Erklärung, ein Stammlatt sowie ein Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2.2 genannten Stichtagen

sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen.

7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrags sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.9 vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zehn Monate nach Beginn der Ausbildung. <sup>2</sup>Dazu ist dem ZBFS ein Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag mit einem geeigneten Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. <sup>5</sup>Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt der Nachweis nach Nr. 9.1 Satz 2 als Verwendungsnachweis.

9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammlattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

**13. Chancengleichheit**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

**III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum****14. Sonstige Bestimmungen**

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

**15. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Zwick

Ministerialdirigent

**7075-A**

**Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung  
in Bayern 2013  
(Verbundausbildungsrichtlinie 2013)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 9. August 2013 Az.: I5/6684.01-1/32**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG)

Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien
- Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung.
- <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich um allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erstausbildung, nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

**Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen. <sup>2</sup>Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.



2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 <sup>1</sup>Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet. <sup>2</sup>Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde. <sup>2</sup>Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde. <sup>3</sup>Die weiteren Unter-

nehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen. <sup>4</sup>Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. <sup>5</sup>Die Zuwendungsempfänger nach den Sätzen 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), erfolgen.

4.3 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2013, spätestens am 31. Dezember 2013 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.

4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2013 geschlossen worden sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2013 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2013 noch nicht vollendet hatte.

4.6 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

### 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bevolligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Der Bevolligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 Euro.

- 5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 577 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>3</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass
- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder
- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.
- 5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.

## 6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## Teil II: Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein

Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammlblatt bereit.

- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammlblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. <sup>2</sup>Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher Sprache mit vorzulegen.

### 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.
- 9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird grundsätzlich durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.



9.3 Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der notwendige Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. September 2015 beim ZBFS vollständig entsprechend Nr. 9.2 dieser Richtlinie eingegangen ist.

9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

#### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

#### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

#### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

#### 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

### Teil III: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

#### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

#### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

### 7075-A

#### Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen – Chance Ausbildung 2013

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 12. August 2013 Az.: 15/6684.01-1/31

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
  - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für betriebliche Ausbildungsplätze für marktbenachteiligte Jugendliche. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich um allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erstausbildung, nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

### **1. Zweck der Förderung**

- 1.1 <sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um die Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle für marktbenachteiligte Jugendliche zu verbessern. <sup>2</sup>Durch den teilweisen Ausgleich und in Anerkennung des Mehraufwands der Betriebe sollen betriebliche Berufsausbildungsstellen für diesen Personenkreis gewonnen werden.
- 1.2 Marktbenachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind
  - 1.2.1 Jugendliche aus Praxisklassen bayerischer Mittelschulen,
  - 1.2.2 Jugendliche, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben,

- 1.2.3 Jugendliche, die mit einem Maßnahmeträger spätestens drei Monate nach Beginn der Ausbildung eine Vereinbarung über ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1555), geschlossen haben.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 dieser Richtlinie.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Ausbildungsbetriebe, die unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen Berufsausbildungsverhältnisse eingehen. <sup>2</sup>Ausbildungsbetriebe im Sinn dieser Richtlinie sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
  - 3.2.1 der Bund und das Land,
  - 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 <sup>1</sup>Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 31. Dezember des auf die Schulentlassung folgenden Jahres beginnt,
  - 4.1.1 wenn diese als Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Mittelschule die Schule verlassen haben, oder
  - 4.1.2 wenn diese ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. <sup>2</sup>Schulentlassene aus einer Wirtschaftsschule sind den Schulentlassenen aus einer allgemeinbildenden Schule gleichgestellt.
- 4.2 Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen nach Nr. 1.2.3 dieser Richtlinie.
- 4.3 Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2013 beginnen.
- 4.4 Maßgebend ist jeweils der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.
- 4.5 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), oder §§ 25, 42k bis 42m der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), erfolgen.
- 4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen geschlossen worden sein, der am

1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung noch nicht vollendet hatte.

4.7 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, die die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung mitbringen. <sup>2</sup>Diese Eignungsfeststellung kann durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen erfolgen. <sup>3</sup>Die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung gilt als gegeben, wenn die Probezeit erfolgreich abgeleistet wurde.

4.8 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.5, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

## 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

5.1 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. <sup>3</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag. <sup>4</sup>Der Bewilligungszeitraum endet durch Zeitablauf, mit dem Wegfall einer Fördervoraussetzung oder spätestens zum 31. Juli 2015.

5.2 <sup>1</sup>Bei einem Bewilligungszeitraum von 20 Monaten beträgt der Zuschuss je geförderttes Ausbildungsverhältnis 5.000 Euro in den Fällen der Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 sowie 2.500 Euro in den Fällen der Nr. 1.2.3. <sup>2</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>3</sup>Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>4</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 577 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 <sup>1</sup>Bei einem Bewilligungszeitraum von weniger als 20 Monaten vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. <sup>2</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>3</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

## 6. Mehrfachförderung

6.1 <sup>1</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. <sup>2</sup>Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 4.7 und ein Stammbblatt bereit.

7.2 Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO muss

7.2.1 der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 4.1 dieser Richtlinie bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung,

7.2.2 der Förderantrag für Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 4.2 dieser Richtlinie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Jugendlichen und dem Maßnahmeträger beim ZBFS eingehen.

7.3 <sup>1</sup>Die Fristen beginnen frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.

7.4 <sup>1</sup>Der Antragsteller hat zusätzlich zum Antragsformblatt noch folgende Unterlagen im Original oder in Kopie vorzulegen:

- den Berufsausbildungsvertrag, die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen;
- das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule;
- ggf. die Eignungsfeststellung durch die Arbeitsagentur nach Nr. 4.7 im Original;
- das ausgefüllte Stammbblatt (vgl. Nr. 7.1 dieser Richtlinie).

<sup>2</sup>Bei einer Antragstellung nach Nr. 1.2.3 in Verbindung mit Nr. 4.2 dieser Richtlinie hat der Antragsteller zusätzlich noch folgende Unterlagen im Original oder in Kopie vorzulegen:



- die zwischen dem Jugendlichen und dem Maßnahmeträger geschlossene Vereinbarung über ausbildungsbegleitende Hilfen;
- die Einverständniserklärung des Ausbildungs-/Qualifizierungsbetriebes zur Teilnahme des Auszubildenden an ausbildungsbegleitenden Hilfen.

## 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS, die Dienststellen der Arbeitsverwaltung und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Ausbildungsbetriebe vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn dieser Richtlinie ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird grundsätzlich durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der notwendige Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. September 2015 beim ZBFS vollständig entsprechend Nr. 9.2 dieser Richtlinie eingegangen ist.

9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teil-

nehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

15.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

15.2 <sup>1</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2013 tritt die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen

und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 vom 1. September 2011 (AllMBl S. 527), geändert durch Bekanntmachung vom 27. August 2012 (AllMBl S. 607), außer Kraft. <sup>2</sup>Sie ist jedoch für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit bis zum 30. Juni 2013 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Zwick  
Ministerialdirigent

## 7075-A

### **Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2013 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2013)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 12. August 2013 Az.: I5/6684.01-1/30**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäi-

schen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich um allgemeine Maßnahmen zur Förderung der Erstausbildung, nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

## **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

### **1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. <sup>2</sup>Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 <sup>1</sup>Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf diesen Betrieb abzustellen.
- 2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn
  - 2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

- 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.
- 2.2.3 Wenn ein Berufsausbildungsverhältnis in Teilzeit nach Nr. 4.1.4 geschlossen wurde, sind für die Berechnung nach Nr. 2.2.2 nur die Auszubildenden in Teilzeitberufsausbildung zu berücksichtigen.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 der Bund und das Land,
- 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Auszubildeneignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2
- 4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2013 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder
- 4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2012 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder
- 4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1) oder
- 4.1.4 wenn das Berufsausbildungsverhältnis mit einem Jugendlichen in Teilzeitausbildung nach § 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), oder nach § 27b Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), geschlossen wurde.
- 4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.
- 4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m HwO erfolgen.
- 4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2013, spätestens am 31. Dezember 2013 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG in Bayern eingetragen sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2013 abgeschlossen worden sein.
- 4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2013 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2013 noch nicht vollendet hatte.
- 4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.
- 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Auszubildenden wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 577 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 2.500 Euro. <sup>2</sup>Bei Zuwendungsempfängern (vgl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth-Hof durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 Euro je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. <sup>3</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Auszubildendenvergütung. <sup>4</sup>Für die Höhe der Auszubildendenvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>5</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.
- 5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall



von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.

## 6. Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammblatt bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

### 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über

die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.
- 9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird grundsätzlich durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.
- 9.3 Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der notwendige Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. September 2015 beim ZBFS vollständig entsprechend Nr. 9.2 dieser Richtlinie eingegangen ist.
- 9.4 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.
- 11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterla-

gen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

- 11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:
- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
  - Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.
- 11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl I S. 1981).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

## 7075-A

### Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2013 (Mobilitätshilferichtlinie 2013)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
vom 13. August 2013 Az.: I5/6202-1/60**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1. Zweck und Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. <sup>2</sup>Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

### 3. Fördervoraussetzungen

3.1 <sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2013 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3 in den in der Anlage genannten Gebieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,

3.1.2 für das Ausbildungsjahr 2013/2014 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.3 im Ausbildungsjahr 2013/2014 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), oder §§ 25, 42k bis 42m der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), beginnt oder fortsetzt, und

3.1.4 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. <sup>2</sup>In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich. <sup>3</sup>Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.

3.1.5 Das Ausbildungsjahr 2013/2014 nach Nr. 3.1.1 beginnt frühestens am 1. Juli 2013 und endet spätestens am 30. Juni 2014.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2013 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1167), hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

**Anlage**

- 3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl I S. 1555), bleiben unberücksichtigt.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.
- 4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

#### 5. Verfahren

- 5.1 <sup>1</sup>Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.
- 5.2 <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrags sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.
- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

#### 6. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2017 außer Kraft.

Zwick  
Ministerialdirigent

#### Gebietskulisse zu Nr. 3.1.1 der Mobilitätshilferichtlinie 2013

Regierungsbezirk **Niederbayern** die Landkreise:  
Dingolfing-Landau  
Freyung-Grafenau  
Regen  
Rottal-Inn

Regierungsbezirk **Oberpfalz** die Landkreise:  
Amberg-Weizsach  
Cham

Neumarkt i.d.OPf.  
Neustadt a.d.Waldnaab  
Schwandorf  
Tirschenreuth  
und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk **Oberfranken** die Landkreise:  
Bamberg  
Bayreuth  
Coburg  
Forchheim

Hof  
Kronach  
Kulmbach  
Lichtenfels  
Wunsiedel i.Fichtelgebirge  
und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk **Mittelfranken** die Landkreise:  
Ansbach  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Nürnberger Land  
Roth  
Weißenburg-Gunzenhausen

Regierungsbezirk **Unterfranken** die Landkreise:  
Aschaffenburg  
Bad Kissingen

Haßberge  
Kitzingen  
Main-Spessart  
Miltenberg  
Rhön-Grabfeld  
Schweinfurt  
Würzburg  
und die kreisfreie Stadt Schweinfurt

Regierungsbezirk **Schwaben** die Landkreise:  
Dillingen a.d.Donau  
Donau-Ries  
Günzburg

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Helmut Koller

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 22. August 2013 Az.: Prot 0220-23-112-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in München ernannten Herrn Dr. Helmut Koller am 19. August 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ingrid P e c h , am 19. August 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel B a r t e l t  
Ministerialdirigent

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 4. September 2013 Az.: Prot/Dr 020176-3-11**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in München/Gräfelfing hat sich wie folgt geändert:

Telefax: 089 8587-204

Öffnungszeiten: montags und mittwochs 10 bis 13 Uhr und freitags 9 bis 12 Uhr

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner M e i s t e r  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Najiba Ahmed Qaid Al-Nadhari

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 28. August 2013 Az.: Prot 020179-3-8**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt am Main ernannten Frau Najiba Ahmed Qaid A l - N a d h a r i am 21. August 2013 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hussein Ali Abdulla O t a i f a h , am 14. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner M e i s t e r  
Ministerialrat

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 5. September 2013 Az.: Prot/Dr 020183-3-7-12**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in München hat sich wie folgt geändert:

Residenzstraße 25, 80333 München

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner M e i s t e r  
Ministerialrat

### Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 3. September 2013 Az.: Prot 020174-1-8-17**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in München hat sich wie folgt geändert:

Schackstraße 3, 80539 München, Tel.: 0152 07662910

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Werner M e i s t e r  
Ministerialrat

**Aufhebung der Erlaubnis  
„Hohenpeißenberg“  
zur Aufsuchung von Erdwärme  
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 19. September 2013 Az.: VI/5-6114a/671/8**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 7. Juli 2011 erteilte Erlaubnis „Hohenpeißenberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

<b>Feldeseckpunkt Nr.</b>	<b>Rechtswert (Y)</b>	<b>Hochwert (X)</b>
1	44 27 000	52 96 000
2	44 34 200	52 96 000
3	44 34 200	52 98 000
4	44 36 500	52 98 000
5	44 36 500	52 92 000
6	44 27 000	52 92 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19. September 2013 aufgehoben.

Z i m m e r  
Ministerialrat



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Kiesel/Knösel/Marx, **Recht für soziale Berufe**, Basiswissen kompakt, 7. Auflage 2013, 644 Seiten, kartoniert, Preis 35 €, ISBN 978-3-472-08397-9.

Die siebte Auflage wurde überarbeitet und durch die Einbindung neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Neu mitaufgenommen wurde eine Einführung in das Arbeitsrecht und das Unternehmensrecht sozialer Dienstleistungen sowie aktuelle Informationen zum Verbraucherschutz bei Online-Verträgen.

Das in der Neuauflage erweiterte Handbuch stellt somit nicht nur für Studierende der sozialen Arbeit, sondern auch für Berufsanfänger und Praktiker ein nützliches Nachschlagewerk in die rechtlichen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit dar.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 99. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 150,38 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 25. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 123,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 246. und 247. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 150 € bzw. 152,40 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 269. und 270. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 135,24 € bzw. 89,70 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 51. Lieferung, Stand Juni 2013, Preis 55,46 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 147. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 208. und 209. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Juni 2013, Preis 143 € bzw. 128 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 326. und 327. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis jeweils 152 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 724. und 725. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 188 € bzw. 183 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 205. und 206. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 187 € bzw. 181 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 134. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 137 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 211., 212. und 213. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 154,70 €, 162,50 € bzw. 152,10 €.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillmermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 79. Lieferung, Stand 1. März 2013, Preis 105,32 €.

**Kommunen als Unternehmer**, 44. und 45. Ergänzung, Preis 53,74 € bzw. 67 €.

**Umweltrecht in Bayern**, 143., 144., 145. und 146. Ergänzung, Preis 65,28 €, 65,28 €, 68,34 € bzw. 75,48 €.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Siekmann (Hrsg.), **Kommentar zur Europäischen Währungsunion**, 2013, XIX, 1.614 Seiten, gebunden, 269 €, ISBN 978-3-16-152060-0.

Der vorliegende Kommentar zur Europäischen Währungsunion schließt eine Lücke zwischen den eingeführten Kommentaren zu den Verträgen über die Europäische Union und den vertiefenden Monografien zu Einzelaspekten der Währungsunion. Es werden alle Vorschriften des Primärrechts – einschließlich der relevanten Protokolle –, des Sekundärrechts, der Vorschriften über die Europäische Zentralbank und das Europäische System der Zentralbanken unter Einschluss ihrer Satzung erläutert. Die Kommentierungen berücksichtigen alle Änderungen und Ergänzungen durch die Verträge von Lissabon. Darüber hinaus befassen sie sich detailliert mit den Fragestellungen, die sich aus der aktuellen Währungskrise und den Haushaltskrisen einzelner Staaten der Europäischen Union ergeben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die maßgebende Rechtsprechung zu Fragen der Europäischen Währungsunion gelegt. Der Kommentar bietet erstmals eine wissenschaftlich fundierte Erläuterung aller Vorschriften des Europarechts in der Fassung der Verträge von Lissabon, welche die Europäische Währungsunion betreffen.



**Walhalla Fachverlag, Regensburg**

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 47. und 48. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Juli 2013.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 100. Lieferung, 101. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Juni 2013.

**Mietrechtsreform 2013 – Das Mietrechtsänderungsgesetz**, Vergleichende Gegenüberstellung – Synopse, Gesetzesbegründung zum neuen Mietrecht, 2013, 128 Seiten, Preis 19,95 €.

Das neue Nachschlagewerk „Mietrechtsreform 2013“ stellt das alte dem neuen Gesetz gegenüber und gibt einen Überblick über die Neuerungen wie z. B. den Wegfall von Mietminderung bei energetischer Modernisierung oder die Deckelung von Kaltmieten in Ballungszentren. Daneben werden die wichtigsten neuen Begriffe von „Berliner Räumung“ bis „Umstellungsankündigung“ erklärt und über ein Stichwortverzeichnis leicht auffindbar gemacht. Somit bietet der Titel eine kompakte Information über die Neuerungen und bietet eine Hilfestellung für die sichere Anwendung des neuen Rechts.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 114. Lieferung, Stand März 2013, Preis 58,95 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 107. und 108. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 77,95 € bzw. 77,56 €.

**Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 38. Lieferung, Stand 1. November 2012, Preis 93,95 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 146. und 147. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 85,95 € bzw. 86,95 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 103. Lieferung, Stand 1. Januar 2013, Preis 70,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 6. Lieferung, Stand April 2013, Preis 68,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 117., 118. und 119. Lieferung, Stand April 2013, Preis 51,95 €, 50,95 € bzw. 55,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 43., 44. und 45. Lieferung, Stand 1. April 2013, Preis 97,95 €, 98,95 € bzw. 95,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 60., 61. und 62. Lieferung, Stand April 2013, Preis 104,95 €, 104,95 € bzw. 102,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 21. Lieferung, Stand März 2013, Preis 42,95 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 83. Lieferung, Stand Februar 2013, Preis 51,95 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 81. Lieferung, Stand November 2012, Preis 85,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 52. Lieferung, Stand 1. Mai 2013, Preis 48,99 €.

Koch, Hans (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 71. und 72. Ergänzung, Preis 98,95 € bzw. 89,99 €.

**Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 103. und 104. Lieferung, Stand März 2013, Preis 105,95 € bzw. 88,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 37. Lieferung, Stand Mai 2013, Preis 69,99 €.

**Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München**

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 11. Lieferung, Stand Juni 2012, etwa 1.300 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**, Textausgabe mit Verordnungen, 15., aktualisierte Auflage, 180 Seiten, 2013, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-05111-9.

Die Neuauflage enthält den Vorschriftentext von SGB XII und SGB II mit Rechtsstand Mai 2013. Alle Änderungen, die bis zum 1. August 2013 in Kraft getreten sind, sind eingearbeitet.

Jäde, **Bayerische Bauordnung – BayBO 2011/BayBO 2013**, 2013, 194 Seiten, Preis 19,80 €.

Mit der Veröffentlichung der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ und der DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ im Oktober 2010 bzw. September 2011 wurde ein völlig neues Regelwerk geschaffen, das die Grundanforderungen und -voraussetzungen für das barrierefreie Bauen definiert.

Diese Normen sollen so schnell wie möglich als Technische Baubestimmung in das Bayerische Bauordnungsrecht eingeführt werden, um den Folgen des demografischen Wandels zügig und praxisorientiert Rechnung zu tragen. Um eine sachgerechte Umsetzung zu ermöglichen, musste die Bayerische Bauordnung zunächst angepasst werden, was nun mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammerngesetzes vom 11. Dezember 2012 geschehen ist. Ferner wurden Anpassungen vorgenommen, die durch das neue europäische Bauproduktenrecht mit den nun unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften nötig geworden waren. Eine Hilfestellung dazu bietet das Buch „Bayerische Bauordnung – BayBO 2011/BayBO 2013“, welches den neuen Gesetzeswortlaut der BayBO, die Textsynopse unter Beigabe der Begründungen aus dem Regierungsentwurf und den Änderungsanträgen sowie die ergänzend ergangenen Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern enthält und so eine umfassende erste Richtschnur für den Umgang mit den neuen Regelungen bietet.

Jäde/Dirnberger (u. a.), **Die neue Bayerische Bauordnung**, 52., 53. und 54. Ergänzung, Preis 62 €, 34 € bzw. 77 €.

**Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Schulz, **Baukostenplanung kompakt**, Praxistipps und Arbeitshilfen zur sicheren Kostenermittlung, -steuerung und -kontrolle, 2013, 309 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Baukostenplanung kompakt“ zeigt, wie Baukosten bereits in frühen Planungsphasen und mit überschaubarem Aufwand realistisch eingeschätzt und unerwartete Kostensteigerungen sicher vermieden werden können. Dabei werden die verschiedenen Methoden der Baukostenermittlung anhand konkreter Beispiele erläutert. Enthalten sind Hinweise zur effizienten Kostenplanung und -steuerung in allen Leistungsphasen sowie zur Prüfung von Nachträgen, zur Mängelbewertung und zur Berücksichtigung von Nutzungs- und Lebenszykluskosten.

Abels, **Holzkonstruktionen im Baubestand**, Schäden erkennen, beurteilen und bewerten, 2013, 148 Seiten, Preis 49 €.

Das Buch „Holzkonstruktionen im Baubestand“ enthält Hinweise zum Umgang mit historischen und neuzeitlichen Bestandskonstruktionen aus Holz und unterstützt bei deren fachgerechter Zustandsbewertung. Im Handbuch findet sich Grundlagenwissen zu den Themen „Holz“ und „Holzbau“ und es schlägt ein neuartiges Schema zur Erfassung und Beurteilung von Schäden bei Holzkonstruktionen vor. Außerdem gibt der Autor Hinweise zur Sanierung typischer Schadensfälle im Holzbau.

Kollmann, **Putz kompakt**, 2013, 380 Seiten, Preis 42 €.

Die Neuerscheinung „Putz kompakt“ stellt durch das handliche Format einen praktischen „Baustellenbegleiter“ für die sichere und fachgerechte Planung, Ausführung, Wartung und Instandsetzung von Putzarbeiten dar. Das Taschenbuch behandelt die unterschiedlichen Putzarten

und -systeme und erläutert die Besonderheiten und Prioritäten beim Neubau und beim Bauen im Bestand. Auch auf die Untersuchung und Beurteilung des Putzuntergrundes wird eingegangen.

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2013/2014**, Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2013, 350 Seiten, Preis 39 €.

Das Taschenbuch „Tarifverträge für das Baugewerbe 2013/2014“ enthält alle nach dem Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge und zahlreiche, für das Baugewerbe wichtige Gesetzestexte, z. B. zur ganzjährigen Beschäftigung, zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld sowie zum Arbeitsschutz.

**Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied**

Hilgers/Kaminsky, **Anlagenbau im In- und Ausland**, 1. Auflage 2013, 356 Seiten, Preis 69 €.

Deutsche Unternehmen errichten weltweit Anlagen und betreuen entsprechende Projekte. Aus diesem Grund werden in der Neuerscheinung „Anlagenbau im In- und Ausland“ die rechtlichen Rahmenbedingungen zusammengefasst und dargestellt. Neben dem deutschen Recht werden die im internationalen Anlagengeschäft vielfach verwendeten FIDIC-Standardvertragsmuster, insbesondere das Yellow und Silver Book, behandelt. Die parallele Fokussierung sowohl auf das Inlands- als auch das Auslandsgeschäft in einem Werk ermöglicht Einblicke in Wertungs- und Gestaltungsätze anderer Rechtsordnungen und verdeutlicht zugleich die maßgeblichen Unterschiede zwischen den im Anlagenbau verbreiteten nationalen und internationalen Regelwerken.

Seifert/Preussner, **Baukostenplanung**, 4. Auflage 2012, 432 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuauflage der „Baukostenplanung“ enthält umfangreiche Erläuterungen zur DIN 276 Teil 1. Diese ist – in der Fassung von 2008 – mit der Neufassung der HOAI neben der Kostenplanung auch bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten anzuwenden. Die Autoren zeigen die Anforderung an die Kostenplanung auf, mit dem Zweck, die Kostensicherheit bei Hochbaumaßnahmen zu erhöhen. Das Buch enthält Erläuterungen zu den Kostengruppen der DIN 276. Neben den Arbeitsschritten bei der Kostenplanung – wie Kostenermittlungen, Kostenkontrolle, Kostensteuerung – werden auch Fragen zu unterschiedlichen Kostenplanungsmethoden, zu Kostenobergrenzen, Zielgrößenvereinbarungen einschließlich Fragen zum Toleranzrahmen und Schnittstellen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten behandelt.

Feuerabend/Michaelis, **Bauleiter-Handbuch für den Auftraggeber**, 3. Auflage 2013, 246 Seiten, Preis 46 €.

Die Neuauflage des „Bauleiter-Handbuchs für den Auftraggeber“ enthält eine praxisorientierte Darstellung der Aufgaben, die seitens des Auftraggebers für die Bauleitung und ihre Vorbereitung anfallen. Dabei werden die grundlegenden Zusammenhänge und die konkret zu erbringenden

Tätigkeiten ausführlich beschrieben. Zahlreiche Abbildungen, Checklisten und Flussdiagramme veranschaulichen den Inhalt des Handbuchs und sollen so dem Bauleiter bei seiner täglichen Arbeit als Leitfaden und Nachschlagewerk dienen.

Vygen/Joussen, **Bauvertragsrecht nach VOB und BGB**, Handbuch des privaten Baurechts, 5. Auflage 2013, 1.285 Seiten, Preis 134 €.

Das Handbuch „Bauvertragsrecht nach VOB und BGB“ ermöglicht eine umfassende Einarbeitung in das Bauvertragsrecht des BGB und der VOB und möchte durch den verständlich geschriebenen Inhalt gerade auch Nichtjuristen ansprechen. Die Autoren erläutern, wie Bauverträge eindeutig, erschöpfend sowie rechtswirksam abgeschlossen und dabei umfangreiche Klauselwerke vermieden werden können. Durch eine Zusammenfassung des rechtlichen Grundwissens vor jedem Kapitel, optisch hervorgehobene Beispielfälle sowie durch Übersichten und Schaubilder wird die praktische Umsetzung erleichtert.

Kus/Verfürth, **Einführung in die VOB/A**, Praxiswissen zum Bauvergaberecht, 4. Auflage 2013, 376 Seiten, Preis 44 €.

In der vierten Auflage der „Einführung in die VOB/A“ wird das gesamte Bauvergabeverfahren von A wie „Angebotsabgabe“ bis Z wie „Zuschlag“ dargestellt. Der Inhalt wird durch Schaubilder illustriert. Durch die Erläuterung der zehn wichtigsten Vergaberechtsentscheidungen aus den Jahren 2011/2012 werden Tendenzen in der Rechtsprechung aufgezeigt, was insgesamt die Rechtssicherheit des Lesers – auch Nichtjuristen werden als Zielgruppe genannt – erhöhen dürfte.

Goris/Schmitz, **Eurocode 2 digital**, Interaktive Berechnungs- und Bemessungstools, Beispielprojekte; Normentext und nationaler Anhang als verwobenes Dokument, Buch mit Beispielsammlung und Excel-Anwendungen, Version 4.0, 2012, 436 Seiten, Preis 89 €.

Für die praktische Umsetzung der Einführung des „Eurocode 2“ möchten das Buch „Eurocode 2 digital“ und die dazugehörigen Ergänzungen und Hilfen, die per Download abgerufen werden können, Unterstützung bieten. Das Buch enthält eine Einführung zum EC 2 und ein bereits berechnetes Hochbau-Projekt mit Nachweisen für die wesentlichen Bauteile, verschiedene Bemessungen, sowie die vollständigen Normentexte DIN EN 1992-1-1:2011, DIN EN 1992-1-1/NA:2011 und die Berichtigung DIN EN 1992-1-1/NA Ber 1:2012 als verwobenes Dokument in gedruckter Form. Diese Normentexte können dann als PDF mit Volltextsuche und Verlinkung heruntergeladen werden, ebenso wie interaktive Berechnungs- und Bemessungstools mit zahlreichen Eingabe- und Berechnungsvarianten als Excel-Anwendungen.

Lembcke, **Handbuch Baukonfliktmanagement**, 2013, 694 Seiten, Preis 89 €.

Ein effizientes Konfliktmanagement ermöglicht große Wertschöpfungspotenziale beim Bauen. Im „Handbuch Baukonfliktmanagement“ werden Wege zur Lösung der unterschiedlichen Konfliktlagen bei Vermeidung zeitintensiver gerichtlicher Auseinandersetzungen aufgezeigt. Dies erfolgt mit Hinweis auf eine entsprechende Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung des AGB-Rechts. Im Handbuch wird auf die ökonomischen Grundlagen, auf

ADR-Verfahren, deren Anwendung und Zusammenspiel eingegangen. Ergänzt wird der Inhalt durch praxisnahe Kommentierungen.

Seifert, **HOAI 2009 – Honorartabellenbuch mit RiF-T-Werten**, 2012, 616 Seiten, Preis 38 €.

Das Honorartabellenbuch enthält neben dem HOAI-Verordnungstext den offiziellen Anhang zur HOAI mit Hinweisen zu Beratungsleistungen, besonderen Leistungen und Objektlisten für alle geregelten Leistungsbilder. Im Tabellenteil enthält das Buch zunächst erweiterte Honorartafeln mit einer praxisorientierten Unterteilung sämtlicher Honorartafeln. Darüber hinaus enthält das Buch auch fortgeschriebene Honorartafeln (RiF-Tabellen) für Objekte über den Tafelwerten der HOAI, die analog zu den Tafeln der HOAI erweitert sind. Mit diesen erweiterten Honorartafeln kann mit wenig Aufwand ein schneller Überblick über die zu erwartenden Honorare gewonnen werden.

Kapellmann, **Jahrbuch Baurecht 2013**, 2013, 336 Seiten, Preis 98 €.

Auch im aktuellen „Jahrbuch Baurecht 2013“ beschäftigen sich Experten aus Anwaltschaft, Justiz, Bauindustrie und Bauwirtschaft mit aktuellen Themen, Diskussionen und Tendenzen aus dem Bereich des Baurechts. So finden sich neben einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung Beiträge über „Die Beschaffenheit des Baugrundes als Rechtsproblem bei der Abwicklung von Bauverträgen“, „Unvereinbare Beschaffenheitsvereinbarungen – Voraussetzungen und Rechtsfolgen“, „Rechtsfolgen einer unberechtigten Kündigung des VOB/B-Vertrags durch den Auftraggeber“ sowie Daten und Fakten zu „Baukostenindex, Kostenentwicklung und allgemeine Entwicklung des Baumarktes in Deutschland“.

Leupertz, **Jahrbuch Entscheidungsanalysen 2012**, Die wichtigsten Baurechtsurteile 2012, 2012, 516 Seiten, Preis 79 €.

Im „Jahrbuch Entscheidungsanalysen 2012“ werden alle Entscheidungsanalysen, welche Experten im Online-Portal „www.werner-baurecht.de“ regelmäßig zu wichtigen Entscheidungen durchführen, veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Entscheidungen aus dem privaten Bau-, Architekten- und Vergaberecht sowie aus dem öffentlichen Baurecht. Durch diese Zusammenfassung und Aufbereitung der aktuellen Rechtsprechung wird eine zuverlässige Information über den Stand der Rechtsprechung sowie deren Auswirkungen auf die Rechtspraxis ermöglicht.

Drittler, **Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag**, 2. Auflage 2012, 768 Seiten, Preis 89 €.

Das Buch „Nachträge und Nachtragsprüfung beim Bau- und Anlagenbauvertrag“ bietet Lösungen zum Erkennen, Sichern, Begründen, Nachweisen und Prüfen von Ansprüchen aus Auftragsnehmer- und Auftragsgeberinteresse. Änderungen in den Bereichen Zuschlagsverzögerung, spekulative Mischkalkulation, Abrechnung mit exorbitant hohem Einheitspreis jenseits der Wucherschwelle, Nullposition sowie Bauablaufstörung (hier v. a. die Kritik an der Soll-Methode und deren Weiterentwicklung) erforderten eine Erweiterung und Aktualisierung des Buches, welches nun in der zweiten Auflage vorliegt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis September 2012 berücksichtigt.

Albert (u. a.), **Spannbeton**, Grundlagen und Anwendungsbeispiele, 2. Auflage 2012, 234 Seiten, Preis 34 €.

Mit der Umstellung von nationalen auf europäische Bemessungsnormen, die im Betonbau nunmehr vollzogen ist, wurde eine Neuauflage des Buches „Spannbeton – Grundlagen und Anwendungsbeispiele“ nötig. Hier wird die deutsche Fassung der DIN EN 1992-1-1 (2011) – Eurocode 2 – sowie der zugehörige Nationale Anhang berücksichtigt. Das Buch will ein grundlegendes Verständnis der Funktion des Spannbetons im Hinblick auf die Anwendung vermitteln, ohne dass der Leser mit der gesamten Theorie des Spannbetons und seinen Randgebieten konfrontiert wird. Daher wird die Theorie nur in komprimierter Form dargestellt. Stattdessen wird dem Leser zunächst anhand von einfachen und anschließend mithilfe von ausführlichen Anwendungsbeispielen die Bemessung im Spannbetonbau praxisnah erläutert.

### Kömedia, St. Gallen

**Schweizer Energiefachbuch 2013**, 2013, 284 Seiten, Preis 61 €.

Die 30. Ausgabe des Schweizer Energiefachbuches bietet als Jubiläumsedition nicht nur Einblicke in die bewegte Energiegeschichte der letzten Jahrzehnte, sondern liefert auch aktuelle Inhalte. Anhand konkreter Beispiele zeigen die Autoren auf, welches die wichtigsten Energietrends der Gebäudebranche sind und wie die Energiewende geschafft werden könnte. Beispiele, wie das erste Wohnhochhaus der Schweiz im Minergie-P-Eco-Standard oder das Wohnpilotprojekt ecoplace illustrieren die Ausführungen. Zusätzlich wird erläutert, wie sich Nachhaltigkeit finanzieren lässt, wie clevere Planungswerkzeuge das Planen und Bauen erleichtern, wie LED den Lichtmarkt verändert oder wie sich Wirtschaftlichkeit, Nutzung und Werterhaltung von Liegenschaften optimieren lassen. Ergänzend finden sich im Schweizer Energiefachbuch relevante Zahlen und Berechnungsgrundlagen.

### Giesecking Verlag, Bielefeld

Bork/Jacoby/Schwab, **FamFG**, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2., neu bearbeitete Auflage 2013, LVIII, 2.038 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-7694-1114-0.

Der Kommentar erläutert das FamFG praxisgerecht und kompakt, validiert es aber auch wissenschaftlich und ist in seiner Darstellung präzise, klar und übersichtlich. Die Neuauflage ist durchgängig auf dem Stand März 2013. Gesetzgebung ist bis Mitte April 2013 eingearbeitet. Berücksichtigt sind insbesondere die Gesetze (Vorhaben) zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess, Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters. Bei jedem Paragraphen finden sich Hinweise auf altrechtliche Entsprechungen und Änderungen.

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder**, dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Loseblattwerk, Stand April 2012, ca. 1.330 Seiten, 1 Ordner, Preis 124 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Der Kommentar enthält neben den zahlreichen neuen Gesetzen und Verordnungen des Bundes auch die neuen Landesgesetze von Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das Werk ist gegenüber der Voraufgabe seinem Konzept und dem Inhalt treu geblieben. Die im Grundwerk enthaltene sechste Ergänzungslieferung aktualisiert im Teil A das BDG. Eingehend wird im Teil B der § 3 (VwVfG/VWGO), § 4 (Beschleunigungsgebot), § 46 (Kammer für Disziplinarsachen), § 47 (Beamtenbeisitzer) und § 49 (Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers) neu kommentiert. Die Kommentierung zu § 45 (Verwaltungsgerichtsbarkeit) wurde überarbeitet. Die Landesdisziplinargesetze sind im Teil G aktualisiert.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.